

🌐 [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

## STELLUNGNAHME

vom 29. November 2024 zum

### Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes - BWaldG

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**Ansprechpartner**

DVGW-Hauptgeschäftsstelle | Wasserversorgung

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-850

E-Mail: [wasser@dvgw.de](mailto:wasser@dvgw.de)

Der DVGW begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des BWaldG und das damit verfolgte Ziel, die Wälder und ihre Bewirtschaftung an die Herausforderungen des Klimawandels anzupassen, so dass auch die damit verbundenen Funktionen und Ökosystemleistungen – insbesondere für den Wasserhaushalt und die Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers – dauerhaft erbracht werden können.

Der DVGW vermisst allerdings eine angemessene Berücksichtigung der Funktion des Waldes zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes und für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Belastungen.

### Zu den Änderungen im Einzelnen

Ergänzungen des Gesetzesentwurfs sind **fett unterstrichen**, Streichungen **fett durchgestrichen** dargestellt.

## **Artikel 1 – Änderung des Bundeswaldgesetzes**

**Zu 2.:** die vorgesehene Änderung von § 1 Nummer 1 sollte wie folgt angepasst werden:

- „1. den Wald, auch in Verantwortung für künftige Generationen, dauerhaft zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern als Wirtschaftsfaktor für Einkommen und Beschäftigung und als nachhaltige Rohstoffquelle (Nutzfunktion), als Ökosystem, wichtige natürliche Lebensgrundlage, Lebensraum für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt, **zur Stabilisierung des Wasserhaushalts und zur Reinhaltung der Gewässer sowie als und** natürlicher Kohlenstoffspeicher (Schutzfunktion) und als Erholungsraum für die Bevölkerung (Erholungsfunktion),“

### Begründung

Die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung des § 1 Nr. 1 ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein Rückschritt gegenüber der geltenden Fassung des BWaldG, da die besondere Bedeutung des Waldes für den Wasserhaushalt nicht mehr ausdrücklich als Gesetzeszweck genannt wird. Aus Sicht des DVGW muss diese wichtige Funktion des Waldes weiterhin genannt und um die Funktion des Waldes für die Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers ergänzt werden. Im Zuge des Klimawandels gewinnen sowohl die quantitative Funktion (Wasserhaushalt) als auch die qualitative Funktion (Schutz vor stofflichen, thermischen und mikrobiologischen Belastungen) an Bedeutung.

**Zu 3.:** die vorgesehenen Ergänzungen des § 1 (2) sind wie folgt zu erweitern:

### „§ 2 Wald

[...]

(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

[...]

5. mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen

[...]

**d) auf denen sich Wasserversorgungsanlagen der Öffentlichen Wasserversorgung sowie zugehöriges Zubehör, Schutzstreifen, Einrichtungen, Nebenanlagen und Betriebe befinden.**“

### Begründung

Grundflächen mit Wasserversorgungseinrichtungen tragen Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge und sollten daher wie Schienenwege und Straßen kein Wald im Sinne des BWaldG sein.

**Zu 6.:** die vorgesehene Ergänzung der neuen §§ 9a und 9b sollte wie folgt angepasst werden:

*„§ 9a Weitere Vorschriften zur Erhaltung des Waldes*

[...]

*(2) Die Ökosystemleistungen des Waldes umfassen insbesondere die Beiträge des Waldes für den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die heimische Erzeugung des nachwachsenden Rohstoffs Holz, die Kühlung der Landschaft, den Erhalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, die Erholung der Bevölkerung, den Wasserhaushalt und die Reinhaltung **des Grund- und Oberflächenwassers und** der Luft.*

*(3) Die Länder haben dafür Sorge zu treffen, dass die Erfordernisse der Walderhaltung nach Absatz 1 gewährleistet werden. Eine der Entwicklung oder der Erhaltung klimaresilienter Wälder dienende natürliche Verjüngung soll ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden, **was geeignete jagdliche und forstbetriebliche Eingriffe erfordert**. Zur Erfassung des Zustands der Verjüngung hat die zuständige Behörde ein Gutachten (Vegetationsgutachten) zu erstellen und es in regelmäßigen, von den Ländern festzulegenden Zeiträumen zu aktualisieren.“*

### Begründung

Änderung von Absatz 2: Dem Wald hat im Vergleich zu anderen Landnutzungen eine herausragende Bedeutung für den Schutz der Gewässer vor stofflichen, thermischen und mikrobiellen Belastungen. Dies muss das BWaldG auch in den vorgesehenen weiteren Vorschriften zur Erhaltung des Waldes berücksichtigen.

Änderung von Absatz 3: Eine Naturverjüngung ohne Schutzmaßnahmen ist ohne zielgerichtete jagdliche Konzepte und Regulierung des Wildbestands nicht möglich und sollte hier mit genannt werden, um eine entsprechende Wirkung zu entfalten.

*„§ 9b Pflicht zum Ausgleich*

[...]

*(3) Ausgleichspflichten **nach diesem Gesetz können auf solche** im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 bis 19 des Bundesnaturschutzgesetzes **angerechnet werden bleiben unberührt, sind jedoch anrechenbar**.“*

### Begründung

Mit der Formulierung des Absatz 3 räumt der Gesetzentwurf den naturschutzrechtlichen Belangen Vorrang vor anderen Schutzfunktionen ein und kann dazu führen das wasserrechtliche und trinkwasserrechtliche Belange in entsprechenden Verfahren nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden. Daher sollten die waldrechtlichen Belange, die die verschiedenen Funktionen gemäß § 5 Nr. 1 BWaldG-Entwurf umfassen, im Vordergrund stehen.

**Zu 7. und 8.:** die vorgesehenen Ergänzungen der §§ 10a und 11a (1) sollten wie folgt angepasst werden:

*„§ 10a Weitere Vorschriften zur Erstaufforstung*

*Die Erstaufforstung soll zu dem Ziel beitragen, klimaresiliente Wälder mit **überwiegend** heimischen **und ökologisch zuträglichen nicht gebietsheimischen** Forstpflanzen zu begründen. Die Erstaufforstung kann durch natürliche Sukzession, Saat oder Pflanzung erfolgen. Bei der Erstaufforstung durch Saat oder Pflanzung sind standortgerechte Forstpflanzen zu verwenden.“*

*„§ 11a Weitere Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes*

*(1) Die Wiederaufforstung soll zu dem Ziel beitragen, klimaresiliente Wälder mit **überwiegend** heimischen **und ökologisch zuträglichen nicht gebietsheimischen** Forstpflanzen zu begründen. Bei der Wiederaufforstung durch Saat oder Pflanzung sind standortgerechte Forstpflanzen zu verwenden. Von einer durch Landesrecht vorgesehenen Verpflichtung zur Wiederaufforstung ausgenommen sind die in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten Flächen.“*

Begründung

Die Begründung und Entwicklung klimaresilienter Wälder sowie ein naturnaher Waldumbau lässt sich nicht allein mit heimischen Baumarten erreichen. Darauf weist auch der aktuelle Endbericht des TA-Projekts „Naturgemäßer Waldumbau in Zeiten des Klimawandels“ des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag hin. Gemäß dem genannten Bericht sind nicht gebietsheimische Baumarten der naturnahen und klimaresilienten Waldentwicklung ökologisch zuträglich, wenn sie standortgemäß sind, sich gut verjüngen und gut mischbar sind, vertikale Waldstrukturen auszubilden vermögen und phytopathologisch robust sind.

**Zu 8.:** die vorgesehene Ergänzung der §§ 11a bis 11d sollte wie folgt angepasst werden:

*„§ 11b Schutz des Waldbodens*

[...]

*(3) Bei der Waldbewirtschaftung ist der Waldboden so weit wie möglich zu schonen. Zum Schutz des Waldbodens sollen*

- 1. bestands- und bodenschonende Verfahren und Techniken eingesetzt*
- 2. **Bewirtschaftungsmaßnahmen nur bei Witterungs- und Bodenverhältnissen erfolgen, die eine Bodenverdichtung nicht besorgen lassen,** sowie*
- 3. die erforderlichen Fahrbewegungen auf ein hierfür ausgewiesenes **und den Anforderungen der guten fachlichen Praxis genügendes** Feinerschließungsnetz konzentriert werden.*

[...]“

Begründung

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen ist es dringend erforderlich, für die Bewirtschaftung nicht nur gemäß Nr. 1 geeignete Verfahren und Techniken einzusetzen, sondern dies auch nur bei geeigneten Witterungs- und Bodenverhältnissen zu tun. Anforderungen der guten fachlichen Praxis an ein bodenschonendes Feinerschließungsnetz finden sich in den forstwirtschaftlichen Zertifizierungen.

*„§ 11c Schutz des Wasserhaushalts*

*(1) Die Wasserspeicher- und die Wasserhaltekapazität des Waldbodens sollen erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden. Der Oberflächenabfluss von Niederschlägen soll gemindert und der Wasserrückhalt im Wald erhöht werden, ~~sofern dies erforderlich ist.~~*

*(2) Eine Entwässerung des Waldes durch entwässernd wirkende Einrichtungen und Maßnahmen ist untersagt, sofern*

- 1. diese den Wald oder seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen können und*
- 2. keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, wie insbesondere die Sicherstellung der **öffentlichen Wasserversorgung Trinkwasserversorgung der Bevölkerung**, dem entgegenstehen.*

*(3) Die für die Benutzung von Wasser nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz zuständigen Behörden, Planungs- und Maßnahmenträger haben darauf hinzuwirken, dass durch die Wasserbenutzung die Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes und insbesondere die aufstockenden Waldbestände nicht beeinträchtigt werden, **sofern keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, wie insbesondere die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, dem entgegenstehen.***

Begründung

Änderung Absatz 1: Mit der in Satz 2 enthaltenen Soll-Vorschrift ist bereits ein gewisser Handlungsspielraum verbunden, so dass auf den Halbsatz „, sofern die erforderlich ist“ verzichtet werden.

Änderung Absatz 2 und 3: der etablierte und auch im Wasserhaushaltsgesetz verankerte Begriff ist die „öffentliche Wasserversorgung“, der daher hier auch an Stelle des Ausdrucks „Trinkwasserversorgung der Bevölkerung“ verwendet werden sollte.

Änderung Absatz 3: Die Ergänzung erfolgt entsprechend der gleichlautenden Formulierung im vorhergehenden Absatz 2 und erscheint notwendig, da entsprechende Beeinträchtigungen durch die Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung unvermeidbar sein können. Die in den wasserrechtlichen Gestattungen der Wassergewinnung enthaltenen Auflagen und Ausgleichsregelungen bleiben hiervon unbenommen.